

Präsident Haberkorn: Der Abg. Dr. Mindwiz hat beantragt, diese Petition der zweiten Deputation zu überweisen. Beschließt dies die Kammer? — Beschlossen.

(Nr 335.) Desgleichen des Bürgervereins zu Zschopau, die Uebernahme des Mobiliarversicherungswesens vom Staate betreffend.

Präsident Haberkorn: An die dritte Deputation.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande. — Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer wegen Unwohlseins die Abgg. Barth (Stenn) und Pornitz, wegen dringender Geschäfte den Abg. Schmidt und den Abg. Günther wegen fortgesetzten Unwohlseins zu entschuldigen.

Wir können zur Tagesordnung übergehen, und zwar zum ersten Gegenstande, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über Wegebaupflicht betreffend*). — Wir beginnen, beziehentlich fahren fort mit § 14.

Im Berichte heißt es:

Zu § 14.

Von einigen Seiten wurde in der Deputation der Wunsch ausgesprochen, daß das Selbstbestimmungsrecht der Wegepflichtigen noch weiter ausgedehnt werden möge, als der Entwurf thut. Mag man sich aber auch der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß die Gemeinden den ihnen hinsichtlich der Wegeunterhaltung obliegenden Pflichten stets nachkommen werden, so darf doch trotzdem die Möglichkeit, daß diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen werde, um so weniger außer Betracht gelassen werden, als es nicht zu sehr befremden darf, wenn die Vertreter einer Gemeinde bemüht sind, letztere so viel als möglich vor kostspieligen Straßenbauten zu bewahren. Es läßt sich deshalb auch, zumal es sich beim Straßenbauwesen nicht allein um das Interesse der einzelnen Gemeinden, sondern auch um das allgemeine Verkehrsinteresse handelt, welches mit dem Interesse der einzelnen baupflichtigen Gemeinden oft in Widerspruch tritt, eine einheitliche Leitung des Straßenbauwesens in den Händen einer aufsichtsführenden, mit den nöthigen Befugnissen versehenen Behörde nicht entbehren. Die Deputation mußte daher Bedenken tragen, das Aufsichtsrecht der Behörden allzusehr zu beschränken und nur insoweit erschien es ihr zulässig, den ausgesprochenen Wünschen Rechnung zu tragen, daß in den in der vierten und fünften Zeile des ersten Absatzes gedachten Fällen es nur einer Anzeige an die Behörde, jedoch mit der Beschränkung bedürfen soll, daß die Ausführung des von dem Wegebaupflichtigen gefaßten Beschlusses erst 4 Wochen nach erfolgter Anzeige in Vollzug gesetzt werden darf. Innerhalb dieser Frist dürfte die Behörde jedesmal in der Lage sein, zu erörtern, ob von dem von ihr zu vertretenden Standpunkte aus gegen den gefaßten Beschluß Bedenken obwalten.

Demgemäß schlägt die Deputation unter Zustimmung des königl. Commissars für den ersten Absatz von dem Worte: „steht“ an folgende Fassung vor:

„steht den nach § 2 gesetzlich Verpflichteten zu, darf jedoch, insofern es sich um Anlegung neuer Wege, sowie um Verlegung, Verschmälerung und Einziehung bestehender Wege handelt, erst 4 Wochen nach erfolgter Anzeige an die Behörde in Vollzug gesetzt werden. Die Behörde ist, wenn ihr gegen den gefaßten Beschluß Bedenken beigehen, befugt, die Ausführung desselben zu untersagen, auch kann sie die im öffentlichen Interesse notwendigen Anlagen und Herstellungen selbst gegen den gefaßten Beschluß oder ohne daß ein solcher vorliegt, anordnen.“

Abf. 2 und 3 werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu diesem Paragraphen hat der Abg. May (Polenz) unter dem Anführen, daß häufig größere Neubauten, bez. Correctionsbauten, nicht so zweckmäßig und tüchtig ausgeführt würden, als wünschenswerth, weil die Gemeinden sich der Kosten halber scheuten, sich des nöthigen technischen Beiraths zu bedienen, diesem Uebelstande aber leicht dadurch abgeholfen werden könne, daß die fiscalischen Straßenbaubeamten angewiesen würden, den Gemeinden beim Wegebau unentgeltlich den erforderlichen Beistand zu leisten, einen Zusatz des Inhalts beantragt:

„Auf Ansuchen der Baupflichtigen sind denselben von der Behörde technische Hilfsmittel unentgeltlich zu gewähren.“

So sehr auch die Deputation den von dem Herrn Antragsteller erstrebten Zweck anerkennt und so sehr sie wünscht, daß den Wegebaupflichtigen seitens der fiscalischen Straßenbaubeamten möglichst mit Rath und That zur Hand gegangen wird, so erachtet sie es doch für bedenklich, die beantragte Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Den fiscalischen Straßenbaubeamten liegt zunächst die Leitung und Beaufsichtigung des fiscalischen Straßenbauwesens und nur in zweiter Reihe die Beaufsichtigung der Communicationswege ob. Wird es nun auch in den meisten Fällen thunlich sein, daß die Amtstraßenmeister — welche hauptsächlich hier in Frage kommen dürften — sich der Vorarbeiten und technischen Leitung des Baues von Communicationswegen unterziehen, ja ist dies in manchen amts-hauptmannschaftlichen Bezirken die Regel, so können doch Fälle eintreten, wo dieselben durch ihre Hauptberufsgeschäfte so in Anspruch genommen sind, z. B. bei größeren Chausseeneubauten, daß ihnen dies wenigstens ohne Hintansetzung des fiscalischen Straßenbauwesens unmöglich sein würde. In solchen Fällen müßte daher, wenn einmal die beantragte Bestimmung Gesetzeskraft erlangt, die fiscalische Straßenbauverwaltung für Beschaffung anderer technischer Kräfte bedacht sein, wodurch der Staatskasse directe Opfer erwachsen würden. Hierzu kommt, daß es den fiscalischen Straßenbaubeamten billigerweise kaum zugemuthet werden könnte, größere Communicationswegebauten ohne jegliche Vergütung zu leiten, da ihnen hierdurch ein größerer Dienstaufwand erwachsen würde und selbige selbst bei fiscalischen Neu- und Correctionsbauten eine tägliche Auslösung erhalten. Dagegen nimmt die Deputation nicht Anstand, hier die Erwartung niederzulegen, daß

*) Vergl. L. M. II. R. S. 559 fgg., 626 fgg.